

CORONA-UPDATE

07.05.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Erleichterungen
und Ausnahmen
von Schutzmaßnah-
men

Bundesregierung beschließt COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung

Die Bundesregierung hat am 4.5.2021 die "COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV" beschlossen.

Hierzu führte, dass die Regelung in § 28c Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht, dass die Bundesregierung inzidenzunabhängig ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen zu regeln, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Mit den zunehmenden wissenschaftlichen Belegen, dass von geimpften und genesenen Personen eine erheblich geringere Ansteckungsgefahr ausgeht, können Erleichterungen für diese Personengruppen beschlossen werden.

Die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sieht beispielsweise vor, dass

- geimpfte und genesene Personen bei bereits bestehenden Ausnahmen von Schutzmaßnahmen mit Personen gleichgestellt werden, die negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. So entfällt für geimpfte und genesene Personen z.B. ein negatives Testergebnis als Zugangsvoraussetzung für den Frisörbesuch,
- Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen nicht mehr für geimpfte und genesene Personen gelten
- Gebote zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Abstandsgebote für geimpfte, genesene und getestete Personen von den Erleichterungen und Ausnahmen unberührt bleiben. Geimpfte, genesene und getestete Personen müssen also weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und Abstandsgebote einhalten.

Die Verordnung benötigt die Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Den Volltext der Verordnung finden Sie hier (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):</p> <p>https://www.bmiv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung_Verordnung.html;jsessionid=7B71B79240CEF20293929AF2ED4A9045.2_cid324?nn=6704238</p>
<p>Transparenzregister und Corona-Hilfen</p>	<p>Transparenzregister und Corona Überbrückungshilfe III</p> <p>Mit Datum vom 12.02.2021 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf „Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz“ im Bundesrat (BR-Drs. vom 12.02.2021, 133/21 http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2021/0133-21.pdf) eingebracht. Demnach sind umfangreiche Änderungen im Geldwäschegesetz, Anpassungen an die ER-Finanzinformationsrichtlinie aber auch Auswirkungen für das Transparenzregister geplant.</p> <p>Änderungen im Transparenzregister</p> <p>Das Transparenzregister wird künftig zum „Vollregister“. Als solches soll es einen quantitativ umfassenden und qualitativ hochwertigen Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten (Art. 1 Nr. 17 Buchst. c Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz; Streichung: § 20 Abs. 2 GWG).</p> <p>Bisher ist das deutsche Transparenzregister lediglich als Auffangregister ausgestaltet, indem es für die im Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften grundsätzlich auf diese Register verweist und schwerpunktmäßig anderen Rechtseinheiten (z. B. Stiftungen) eine aktive Meldung auferlegt. Für den Großteil der transparenzpflichtigen deutschen Gesellschaften sind daher im Transparenzregister keine strukturierten Datensätze vorhanden.</p> <p>Zukünftig soll die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein Vollregister erfolgen. Hierzu wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben, nach der bislang diejenigen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar ist, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung ins Transparenzregister als erfüllt gilt. Alle Rechtseinheiten sind fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Eintragung mitzuteilen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan klar abgrenzbar bei den Rechtseinheiten. Sie wird durch eine entsprechende Bußgeldbewährung flankiert.

Zeitliche Anwendung

Die Umstellung zum Vollregister erfolgt zum 01.08.2021.

Wenn Sie hierzu Fragen haben oder Hilfe bei der Registrierung benötigen, stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte der Planaris Legal gerne zur Seite.

Was bedeutet das für die Überbrückungshilfe III?

Im FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe III ist eindeutig geregelt: „Im Rahmen des Antrags auf Überbrückungshilfe III ist unter anderem zu erklären, dass die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offenlegt sind.“

Dieser Teil der FAQ ist dann mit Wirkung vom 01.08.2021 und der verpflichtenden Eintragung überholt: „Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1-4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Es ist ausreichend, wenn der entsprechende Nachweis dem prüfenden Dritten vorliegt, so dass er der Bewilligungsstelle auf deren explizite Anforderung hin übermittelt werden kann. Es ist nicht notwendig, den Nachweis bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln oder ungefragt der Bewilligungsstelle zuzusenden.“

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Corona-Härtefallfunds in Thüringen

Thüringen legt Corona-Härtefallfonds für die Wirtschaft auf

Wie das Thüringer Wirtschaftsministerium in seiner Pressemitteilung vom 04.05.2021 mitteilte, richtet der Freistaat Thüringen einen Corona-Härtefallfonds für diejenigen Thüringer Unternehmen ein, die trotz pandemiebedingt schwieriger wirtschaftlicher Lage keinen Zugang zu den regulären Hilfsprogrammen haben. „Es gibt eine Reihe von Einzelfällen, in denen Unternehmen oder Selbständige durch das Netz der Wirtschaftshilfen von Bund und Land gefallen sind“, sagte Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee. „Mit dem Härtefallfonds wollen wir dieser speziellen Zielgruppe Unterstützung anbieten, um zu verhindern, dass es aufgrund der Corona-Krise zu Geschäftsaufgaben kommt.“ Die Förderung beläuft sich dabei auf maximal 100.000 Euro pro Fall – „eine höhere Unterstützung ist in Ausnahmefällen bei besonderen regionalen wirtschaftlichen Interessen jedoch möglich“, so Tiefensee.

Die Richtlinie und Erläuterungen zum Härtefallfonds sind seit dieser Woche auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank einsehbar:

www.aufbaubank.de/foerderprogramme/haertefallfonds

Förderanträge können ab der kommenden Woche gestellt werden. Die Beantragung erfolgt wie bei den Wirtschaftshilfen über einen Steuerberater. Über die Härtefallanträge entscheidet eine Härtefallkommission, der jeweils ein Vertreter von Wirtschaftsministerium, Finanzministerium und Staatskanzlei sowie der Thüringer Aufbaubank angehören und die von Vertretern der Thüringer Kammern beraten wird.

Eine Förderung aus dem Härtefallfonds soll pandemiebedingte besondere wirtschaftliche Härten ausgleichen, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Besondere Härten liegen dann vor, wenn ein Unternehmen in der Corona-Krise außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar dessen wirtschaftliche Existenz gefährden – es zugleich aber die vorhandenen Fördermöglichkeiten von Bund und Land nicht in Anspruch nehmen kann.

Das kann zum Beispiel der Fall sein bei

- atypischen Umsatzentwicklungen oder Saisongeschäften, aufgrund derer andere als die üblichen Vergleichszeiträume in Betracht gezogen werden müssen;
- Auseinanderfallen von Bestell- und Lieferzeiträumen;

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

- Nebenerwerbstätigkeit mit Gewerbeschein (soweit die Einkünfte aus dieser Tätigkeit im Jahr 2019 mindestens 30 Prozent der Gesamteinkünfte betragen).

„Außergewöhnliche Belastungen“ liegen dann vor, wenn in dem Zeitraum, für den Härtefallhilfen beantragt werden, Corona bedingte Umsatzeinbrüche von in der Regel mindestens 30 Prozent zu verzeichnen waren. Insgesamt sei die Förderrichtlinie jedoch bewusst offen formuliert worden, betont Wirtschaftsminister Tiefensee: „Damit sind wir ausreichend flexibel, um auch auf noch unbekannte oder unvorhersehbare Einzelfälle zu reagieren“. Die Regularien sind in den vergangenen Wochen eng mit den Industrie- und Handelskammern, weiteren Branchenvertretern (z.B. aus der Veranstaltungswirtschaft) und der Thüringer Aufbaubank (TAB) abgestimmt worden.

Das Programm läuft bis zum 31. Oktober 2021.

Grundsätzlich förderfähig sind Unternehmen mit Sitz in Thüringen; von der Förderung ausgenommen sind öffentliche Unternehmen und Unternehmen, die sich bereits vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden.

Wirtschaftsminister Tiefensee verwies zugleich darauf, dass auch in der Überbrückungshilfe III zum 20. April noch einmal wesentliche Erweiterungen in Kraft getreten sind. Hierüber haben wir in unserem letzten Corona-Update berichtet.

Hier geht's zur Pressemitteilung:

<https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/presseservice/detailseite-1/thueringen-legt-corona-haertefallfonds-fuer-die-wirtschaft-auf>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Corona-Soforthilfe

Subventionsbetrug bei der Soforthilfe

Zum Stichtag 31.12.2020 haben die Zentralen Fachdienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität der Landeskriminalämter dem BKA 13.891 Strafverfahren wegen Subventionsbetrug in Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe für Soloselbstständige und Unternehmen bis zehn Beschäftigte (Antragstellung bis 31.5.2020) gemeldet. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung (BT-Drucks. 19/28749) hervor.

Demnach haben sich Bund und Ländern in den zur Durchführung der Corona-Überbrückungshilfen abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen darauf geeinigt, dass die Länder nach Abschluss der Förderung einen Schlussbericht mit detaillierten Informationen über die Durchführung vorlegen werden. Darin sollen auch Informationen über missbräuchlich und unerlaubt beantragte Corona-Hilfen sowie deren Rückforderungen dokumentiert werden.

Die Schlussberichte für die einzelnen Programmlinien werden nach Abschluss der Programmlaufzeit und der sich anschließenden Verwendungsnachweiskontrolle vorgelegt, wie es in der Antwort weiter heißt. Danach sind die Schlussberichte für die Corona-Überbrückungshilfen beziehungsweise außerordentlichen Wirtschaftshilfen für die Monate November und Dezember 2020 von den Ländern bis zum 31.7.2022 beziehungsweise 31.12.2022 zu erstellen.

Zugleich verweist die Bundesregierung darauf, dass - anders als bei den Corona-Soforthilfen - für die ab Juni 2020 gewährten Corona-Überbrückungshilfen die bundesweite digitale Antragsplattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de durch den Bund aufgebaut worden sei, die insgesamt eine schnelle, effiziente und gleichzeitig weniger missbrauchsanfällige Durchführung der Programme ermögliche.

Mit der Umsetzung der digitalen Antragsplattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de werde damit "ein deutlich höheres Sicherheitsniveau erreicht, das Missbrauch und Betrug wirksam präventiv verhindert".

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/287/1928749.pdf>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Corona-Sonderzahlung 1.500 Euro

Bundestag beschließt Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Der Bundestag hat am 5.5.2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung "zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer" (BT-Drucks. 19/27632) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (BT-Drucks. 19/28925) in 2./3. Lesung beschlossen.

Laut den hier beschlossenen Änderungen soll u.a. die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a EStG bis zum 31. März 2022 (bisher 30.6.2021) verlängert werden.

In der Beschlussfassung heißt es:

„Nach § 3 Nummer 11a EStG in der geltenden Fassung sind die in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 2021 auf Grund der Corona-Krise an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlten Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1.500 Euro steuerfrei, sofern sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden (keine Umwandlung von zuvor schon zugesagten, steuerpflichtigen Entgeltbestandteilen).

Auch die „Corona-Prämien“, die an bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere in den Altenpflegeeinrichtungen gezahlt werden („Pflegeboni“), fallen unter diese Steuerbefreiung.

Mittlerweile zeichnet sich immer klarer ab, dass insbesondere die eingeführten Antrags- und Erstattungsverfahren bei den Pflegekassen und den Ländern und zudem auch die Entscheidungs- und Auszahlungsprozesse bei den Arbeitgebern langwieriger sind als zunächst angenommen. Das setzt viele Arbeitgeber unter Zeitdruck. Da die Steuerbefreiung in § 3 Nummer 11a EStG in der geltenden Fassung bis zum 30. Juni 2021 befristet ist und es insoweit auf die Zahlung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ankommt, wäre eine erst später ausgezahlte „Corona-Beihilfe bzw. -Prämie“ nicht mehr steuerbegünstigt. Die vorgenannten Probleme können in allen Branchen auftreten.

Außerdem spielt dieses Entlohnungsinstrument zwischenzeitlich auch als nicht unwesentlicher Baustein in verschiedenen Tarifvertragsverhandlungen eine Rolle. Bei vielen Arbeitgebern ist aktuell und in naher Zukunft kaum Liquidität vorhanden, um Corona-Beihilfen oder -Prämie zeitnah - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn - auszuzahlen. Die Verlängerung der Zahlungsfrist für steuerfreie „Corona-Beihilfen“ bis zum 31. März 2022 verschafft den Arbeitgebern insgesamt Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung.

Der Steuerfreibetrag von max. 1.500 Euro bleibt unverändert. Die Fristverlängerung in § 3 Nummer 11a EStG führt nicht dazu, dass die 1 500 Euro

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

mehrfach steuerfrei - womöglich zusätzlich zu einem nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 - ausgezahlt werden könnte. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrages wird gestreckt (ggf. auch in mehreren Teilraten bis zu insgesamt 1.500 Euro).“

Die Bundesregierung will mit dem Gesetz außerdem Missbrauch bei der Entlastung von Abzugsteuern entschiedener bekämpfen. Es werden die Vorschriften zum Verfahren der Entlastung ausländischer Steuerpflichtiger von Abzugsteuern sowie ihr Zusammenspiel mit den Regelungen zur Besteuerung von Investmentfonds neu gefasst. Ziel ist die Digitalisierung des gesamten Prozesses: von der Bescheinigung der abgeführten Steuer, Beantragung der Entlastung bis zur Entscheidung der Behörde.

Das Gesetz muss nun noch den Bundesrat passieren.

Hier geht's zur Beschlussempfehlung:

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/289/1928925.pdf>